



Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich gehen die Bildungskommission und Lehrerschaft davon aus, dass der Unterrichtsausfall so gering wie möglich gehalten wird. Untersuchungen sowie Termine bei einem Arzt- oder Zahnarzt sind nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) regelt Urlaube für Schülerinnen und Schüler in den Grundsätzen wie folgt:

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Für Dispensationen vom Unterricht bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern ist die Schulleitung zuständig.

Die Bildungskommission Aesch hat daraus folgende Richtlinien erlassen:

Art der Absenz:

Jokertag: Pro Schuljahr steht den Erziehungsberechtigten und den Lernenden ein sogenannter Jokertag zur Verfügung. Darunter wird eine Absenz verstanden, welche zum Zweck familiärer Vorhaben, eines Ausflugs oder Sonstigem bezogen werden kann. Meldeformulare können via www.aesch-lu.ch (> Bildung > Dokumente > Jokertagmeldung) heruntergeladen werden.
Jokertag mitteilen: Das Formular muss der Klassenlehrperson und den Fachlehrpersonen rechtzeitig zugestellt werden: - Eingabe mindestens 4 Tage im Voraus
Es gelten folgende Einschränkungen: - Kein Bezug unmittelbar vor oder nach den Ferien - Kein Bezug unmittelbar vor oder nach Feiertagen mit Brückentagen - Kein koordinierter Bezug in Gruppen von Schülerinnen und Schülern zur gleichen Zeit
Umgang mit verpassten Lerninhalten: Die Lehrpersonen stellen ihren Unterricht nicht um. Einführungen, Lernkontrollen und andere wichtige Lerneinheiten werden an diesem Tag wie geplant durchgeführt. Für die Aufarbeitung des verpassten Lernstoffes sind die Schülerinnen und Schüler respektive deren Eltern selber verantwortlich. Die Lehrpersonen stellen lediglich das nötige Material/Unterlagen zur Verfügung. Lernkontrollen werden von den Lernenden nachgeholt.
Zeugniseintrag: Entschuldigte Absenz

Urlaub: Gesuchsformulare können via www.aesch-lu.ch (> Bildung > Dokumente > Urlaubsgesuch) heruntergeladen werden.
Urlaub beantragen: Urlaubsgesuche sind rechtzeitig und schriftlich mittels offiziellem Formular bei der Klassenlehrperson zu beantragen: - Beantragung mindestens 14 Tage vor dem 1. Urlaubstag - Bei zweifelhafter Begründung wird das Gesuch von der Bildungskommission und der Schulleitung beurteilt.
Als unzureichende, nicht akzeptable Gründe für eine Beurlaubung gelten z.B. (Aufzählung nicht abschliessend): - Ferienverlängerung - Bezug unmittelbar vor oder nach Feiertagen mit Brückentagen - Gute schulische Leistungen der Schülerin, des Schülers - Bereits gebuchte Ferien
Umgang mit verpassten Lerninhalten: Bei genehmigten Schülerurlauben erhalten die Schülerinnen und Schüler von ihrer Klassenlehrperson und von den Fachlehrpersonen verbindliche Lernaufträge. Lernkontrollen werden von den Lernenden nachgeholt.
Zeugniseintrag: Entschuldigte Absenz

Verspätet eintreffende Jokertagmeldungen oder Urlaubsgesuche werden abgelehnt.

Diese Regelung gilt ab 1. November 2020 für die ganze Schule Aesch.

Aesch, September 2020

Für die Bildungskommission:

Mike Meier, Präsident

Für die Schulleitung:

Rolf Basler, Schulleiter